

2. Nachtrag

zum

**Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die
Kurzzeitpflege im Freistaat Sachsen**

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen in Sachsen:

der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert,
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

unter Beteiligung

des Medizinischen Dienstes Sachsen,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Ulf Sengebusch,

sowie

des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

und

dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als überörtlichem Sozialhilfeträger,
vertreten durch die Verbandsdirektorin,

der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Sachsen,

vertreten durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und den Sächsischen
Landkreistag e. V.,

diese vertreten durch den Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.
und vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Sächsischen Landkreistag
e. V.,

- einerseits -

und

den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen:

dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meissen e.V.,
vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor,
zugleich handelnd für den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.,
zugleich handelnd für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.,

dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,

dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
e.V.,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
e.V.,

dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,

dem Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,

dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V., Landesverband
Sachsen,

dem Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.,

dem Sächsischen Landkreistag e. V.,

- andererseits -

Nach Abschluss des 2. Nachtrages zum Rahmenvertrag vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen werden aktuell die entsprechenden Antragsunterlagen angepasst. Ein Bestandteil der Antragsunterlagen für die Vergütungsverhandlung der vollstationären Pflege war bisher die Vergütungsverhandlung für integrierte/angebundene Kurzzeitpflegeplätze in Form einer kalkulatorischen Ableitung. Es besteht zwischen den Rahmenvertragsparteien Einigkeit, dass diese Form der Vergütungsfindung auch zukünftig beibehalten werden soll.

Die Rahmenvertragsparteien haben sich daher entschlossen, die für die Berücksichtigung der Ableitung erforderlichen Festlegungen in diesem Nachtrag vorab zu regeln.

Festlegungen

I.

Für die verschiedenen eigenständigen Formen der Kurzzeitpflege wird ein einheitlicher (pflegegradunabhängiger) Pflegesatz vereinbart.

II.

Solitäre Kurzzeitpflegen sind räumlich, konzeptionell und personell eigenständig geführte Einrichtungen. Die Vergütungsverhandlung wird in einem eigenständigen Antragsverfahren durchgeführt.

III.

Weitere Formen der Kurzzeitpflege sind die integrierte und die angebundene Kurzzeitpflege.

Bei der integrierten Kurzzeitpflege erfolgt eine separate Ausweisung von Kurzzeitpflegeplätzen im Versorgungsvertrag vollstationäre Pflege. Es existiert kein eigener Versorgungsvertrag für die Kurzzeitpflege. Bei der integrierten Kurzzeitpflege erfolgt die Vergütungsfindung immer über eine Ableitung aus der Vergütung der vollstationären Pflege.

Eine angebundene Kurzzeitpflege verfügt über einen eigenen Versorgungsvertrag und der Betrieb erfolgt in Anbindung an eine vollstationäre [Pflege-] Einrichtung.

Bei der angebundenen Kurzzeitpflege bestimmt sich die Art der Vergütungsfindung nach der Selbständigkeit des Personalkörpers. Sofern die angebundene Kurzzeitpflege wirtschaftlich selbständig und unabhängig vom Personal der vollstationären Pflege betrieben wird, erfolgt die Vergütungsfindung wie bei der solitären Kurzzeitpflege in einer eigenständigen Verhandlung, kann auf Wunsch des Leistungserbringens jedoch auch aus der Vergütung der vollstationären Pflege abgeleitet werden. Die Verhandlung sollte zusammen mit der Vergütungsverhandlung für die angebundene vollstationäre Einrichtung erfolgen. Wenn die angebundene Kurzzeitpflege in Gemeinschaft mit dem Personal der vollstationären Pflege (gemeinsamer Personalpool) und damit wirtschaftlich unselbständig betrieben wird, erfolgt die Vergütungsfindung wie bei der integrierten Kurzzeitpflege immer mittels einer Ableitung aus der Vergütung der vollstationären Pflege.

Bei der Ableitung wird nur ein einheitlicher (pflegegradunabhängiger) Pflegesatz unter Berücksichtigung der Pflegesätze der vollstationären Pflege, sowie einer Auslastung von 80% ermittelt und vereinbart. Die Pflegesatzkommission beschließt das konkrete Verfahren.

IV.

Die eingestreute Kurzzeitpflege stellt keine eigenständige Form der Kurzzeitpflege dar. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI bieten zur Sicherstellung der Versorgung freie Plätze für eine Kurzzeitpflege an (eingestreute Plätze). Dort gelten die Pflegesätze analog der vollstationären Pflege.

V.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Diese Festlegungen sind ohne präjudizierende Wirkung für den Abschluss des neuen Rahmenvertrages Kurzzeitpflege.